

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

106. Stück, 21.04.1926

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 21. April 1926.) 106. Stück.

Inhalt:

Nr. 156. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 14. April 1926, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1910, betreffend Unterstützung der Hebammen.

Nr. 156.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1910, betreffend Unterstützung der Hebammen.

Oldenburg, den 14. April 1926.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Der § 1 Abs. 1 des Gesetzes erhält folgende Fassung:
Die im Landesteil Oldenburg wohnenden Hebammen sind verpflichtet, sich nach dem Angestelltenversicherungsgesetz oder nach dem IV. Buch der Reichsversicherungsordnung zu versichern.

§ 2.

In den §§ 2 und 3 werden die Worte „Ministerium des Innern“ ersetzt durch die Worte „Ministerium der sozialen Fürsorge“.



§ 3.

Der § 3 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

Die Unterstüzungen können für solche Hebammen, die nach § 1 des Gesetzes nicht versichert sind, auf 800 *R.M.* jährlich erhöht werden.

§ 4.

Das Gesetz vom 23. Mai 1923, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1910, betreffend Unterstüzung der Hebammen, wird aufgehoben.

Oldenburg, den 14. April 1926.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Willers.

Hoß.

